Notare Bayern und Pfalz

Hinterlassen Sie Klarheit

Worauf es beim Vererben und Schenken wirklich ankommt




ERN UND PFALZ
NOTARE BAYERN UND PFALZ

Notare Bayern und Pfalz

Warum sollten Sie Ihren Nachlass regeln? 2

Vererben

Ohne Testament gilt die gesetzliche Erbfolge 4
Vergessen Sie das Pflichtteilsrecht nicht 6
Regeln Sie Ihren Nachlass individuell 8
Vorteile eines notariellen Testaments 10
Was sich alles regeln lässt 12
Wenn Sie ins Ausland umziehen 14
Was man ändern und widerrufen kann 16
Was man im Erbfall tun muss 18

Schenken

Wann Schenken sinnvoll ist 20
Welche Auflagen man machen kann 22

Steuern

Erbschaft- und Schenkungsteuer 24
Steuerklassen und Freibeträge 26
Wofür keine Steuern fällig sind 28
Was man zahlen muss 30

Informationen und Kontakt 32

Warum sollten Sie Ihren Nachlass regeln?

Jeder hat seine eigenen Vorstellungen, wem er wann und wie viel vom eigenen Vermögen überlassen will. Doch nur die Wenigsten hinterlassen dafür eine gültige Verfügung.

Ohne Testament oder Erbvertrag wird Ihr gesamter Nachlass grundsätzlich nach der gesetzlichen Erbfolge vererbt. Und dem Gesetz ist es völlig gleichgültig, welches Verhältnis Sie zu Ihren Erben hatten. Ebenso werden steuerliche Gesichtspunkte völlig außer Acht gelassen. Aber auch ein vorhandenes, doch nicht formgerechtes Testament kann Ihren letzten Willen zunichte machen. Dazu kommt, dass mit der Höhe des Vermögens die Streitlust der Erben zunimmt.

Wenn die gesetzliche Erbfolge nicht in Ihrem Sinne ist, Sie die Vermögensnachfolge nach Ihren Wünschen regeln und steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten nutzen möchten, sprechen Sie mit Ihrem Notar. Rechtzeitig. Denn er weiß genau, welche Wünsche sich wie am besten umsetzen lassen.



Erst
todtraurig dann
streitlustig


Ob Sie
wollen
oder nicht

Ohne Testament gilt die gesetzliche Erbfolge

Ohne Testament oder Erbvertrag greift die gesetzliche Erbfolge. Wenn Sie allerdings glauben, dass Ihr gesamtes Vermögen nach Ihrem Tod generell auf Ihren Ehe- bzw. eingetragenen Lebenspartner übergeht, liegen Sie falsch. Je nachdem, welchen Güterstand Sie hatten und welche Verwandten Sie hinterlassen, beträgt sein gesetzlicher Erbteil ein Viertel, ein Drittel oder die Hälfte. Alleinerbe wird er lediglich, wenn es weder Verwandte erster und zweiter Ordnung noch Großeltern gibt. Komplett ausgeschlossen ist sein Erbrecht, wenn die Ehe zum Todeszeitpunkt rechtskräftig geschieden oder die Voraussetzungen für eine Scheidung gegeben waren und Sie diese beantragt bzw. ihr zugestimmt haben.

Die gesetzliche Erbfolge legt eine bestimmte Rangfolge fest. Danach erben Verwandte höherer Ordnung erst, wenn es keine Verwandten niedrigerer Ordnung gibt.

- **Verwandte erster Ordnung** sind die Kinder. Adoptivkinder sind leiblichen in der Regel gleichgestellt. An die Stelle vorverstorbener Kinder treten deren Kinder, also die Enkel usw.
- **Verwandte zweiter Ordnung** sind die Eltern. An die Stelle verstorbener Eltern treten deren Kinder, also Geschwister und Halbgeschwister des Verstorbenen.
- **Weitere Ordnungen** werden nach dem gleichen Schema definiert.



Nichteheliche Lebenspartner haben kein gesetzliches Erbrecht. Um erben zu können, ist ein Testament oder Erbvertrag zwingend notwendig.

Vergessen Sie das Pflichtteilsrecht nicht

Dann bestimmen Sie selbst, wer was bekommt. Das geht auch, indem Sie nahe Verwandte enterben. Allerdings haben Sie dabei nicht völlig freie Hand, denn das Gesetz sichert die nächsten Angehörigen durch Pflichtteilsansprüche am Nachlass ab.

Das Pflichtteilsrecht:

- Abkömmlingen, Ehe-/ eingetragenen Lebenspartnern und Eltern, sofern sie ohne testamentarische Verfügung gesetzliche Erben wären, stehen Pflichtteile zu.
- Pflichtteilsberechtigte haben gegenüber eingesetzten Erben Anspruch auf Geldzahlung in Höhe der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils.
- Der Pflichtteilsanspruch verjährt drei Jahre nach Eintritt des Erbfalls und Kenntnis von der beeinträchtigenden Verfügung, spätestens 30 Jahre nach dem Erbfall.
- Auch Schenkungen unter Lebenden bis zu zehn Jahre vor dem Tod des Schenkers erhöhen den Wert des Pflichtteilsanspruchs. Je nach Gestaltung kann ihr Wert jährlich um ein Zehntel abnehmen.
- In Härtefällen können Erben die Stundung der Geldzahlung vor Gericht beantragen. Es wird nach Abwägung der Interessen beider Parteien entschieden.
- Ein Verzicht oder die Anrechnung von Schenkungen auf Pflichtteile kann zwischen Berechtigtem und Erblasser vereinbart bzw. angeordnet werden. Zum Beispiel wenn man zu Lebzeiten ein Grundstück übertragen hat und über sein sonstiges Vermögen frei verfügen möchte.



Verträge zum Pflichtteilsverzicht und damit verbundene Abreden über Abfindungsleistungen oder Ausgleichszahlungen sind von Gesetzes wegen notariell zu beurkunden.



Alle wollen nur **Ihr Bestes?**

Damit niemand aus allen Wolken fällt



Regeln Sie Ihren Nachlass individuell

Gesetzliche Erbfolgen können zu unliebsamen Überraschungen führen. Zum Beispiel dazu, dass der überlebende Ehepartner nur mit Einverständnis der Kinder über das gemeinsam erwirtschaftete Vermögen verfügen darf. Sind die Kinder minderjährig, muss sogar das Familiengericht eingeschaltet werden. Wenn Sie als Ehepaar keine Kinder haben, können im Todesfall eines Partners Teile Ihres Vermögens auf Eltern oder Geschwister übergehen, sodass der überlebende Ehepartner nicht mehr ausreichend abgesichert sein kann.

Aus Verantwortung für Ihre Lieben und Ihr Vermögen sollten Sie also rechtzeitig Vorsorge treffen und Ihren Nachlass individuell durch ein Testament oder einen Erbvertrag regeln. Natürlich können Sie Ihr Testament eigenhändig errichten, aber es gibt zahlreiche Fehlerquellen und Fallen, die es ungültig machen oder in seiner Wirkung einschränken können. Dafür genügt schon ein Formfehler wie maschinenschriftliche Textteile.



Formfehler, unklare oder widersprüchliche Anordnungen und Auslegungsprobleme machen eigenhändig verfasste Testamente zunichte. Mit einem notariellen Testament lässt sich all das vermeiden.

Vorteile eines notariellen Testaments

Mit einem wohl durchdachten, notariellen Testament oder Erbvertrag vermeiden Sie Streit und Enttäuschung bei Ihren Hinterbliebenen. Denn Ihr Notar kennt alle unerwünschten Risiken und Nebenwirkungen der gesetzlichen Erbfolge und weiß, wie Ihr Letzter Wille bindend wird. Übrigens können Sie in einem gemeinschaftlichen Testament mit Ihrem Ehe-/eingetragenen Lebenspartner voneinander abhängige, bindende Verfügungen in einem Schriftstück niederlegen. Das geht auch mit einem Erbvertrag, der allerdings nur notariell errichtet werden kann.

Vorteile notarieller Testamente/Erbverträge:

- Alle Formulierungen sind rechtlich korrekt, was Risiken ausschließt bzw. minimiert.
- Nachträglichen Zweifeln übergangener Angehöriger an der Testierfähigkeit wird vorgebeugt, denn der Notar muss bei der Beurkundung auch die Testierfähigkeit prüfen. Notfalls durch fachärztliches Gutachten.
- Der Notar arbeitet Ihre Ziele für die Nachlassregelung heraus und zeigt Ihnen mögliche rechtliche Gestaltungen auf.
- Die notarielle Beratung ist in den Beurkundungskosten enthalten.
- Das Testament wird beim Amtsgericht sicher verwahrt.
- Zusätzlich wird es beim Zentralen Testamentsregister registriert und im Todesfall ohne zeitliche Verzögerung zum zuständigen Nachlassgericht übermittelt.



Das notarielle Testament spart die Gebühren für einen Erbschein. Bei einem Vermögen von 50.000 Euro würde dieser ca. 375 Euro kosten, das Testament nur rund 200 Euro – inklusive Beratung.


Dagegen
kann keiner
Sturm laufen

Ganz konkret
statt
ins Blaue hinein



Was sich alles regeln lässt

Klassische Kernfamilien bekommen Seltenheitswert. Patchworkfamilien, ledige sowie alleinerziehende und Mehrfacheltern, Stief- und Halbgeschwister sind inzwischen an der Tagesordnung. Je komplexer die Familienverhältnisse, desto schwieriger die Nachlassregelung. Einzelne fühlen sich benachteiligt, Streit ist vorprogrammiert, jeder vierte Erbfall landet vor Gericht. Mit konkreten testamentarischen Regelungen können Sie dem vorbeugen.

Was sich regeln lässt:

- Erbeinsetzung zur Nachfolge in den gesamten Nachlass,
- Vermächtnisse an Dritte für bestimmte Vermögensgegenstände oder Vorausvermächtnisse als zusätzliche Begünstigung der Erben,
- Aufteilung des Nachlasses durch Teilungsanordnung unter mehreren Erben,
- Einsetzung eines Testamentsvollstreckers, der den Nachlass für die Erben verwaltet, über ihn verfügt und ihn auseinandersetzt – empfiehlt sich vor allem bei Minderjährigen oder zur Erfüllung von Vermächtnissen und Auflagen sowie zur Nachlassverwaltung,
- Vormundbenennung für minderjährige Kinder,
- Auflagen für die spätere Pflege des Grabes oder von Haustieren.

Bestehende Lebensversicherungen und Gesellschaftsbeteiligungen können Auswirkungen auf die Testamentsgestaltung haben. Ihr Notar weiß, was zu tun ist.

Wenn Sie ins Ausland umziehen

Bei Auslandssachverhalten kann das Vererben und Erben durch die Geltung unterschiedlicher Rechtsordnungen kompliziert werden. Zum Beispiel, wenn ein Ehepartner ausländischer Staatsangehöriger ist, man Vermögen im Ausland hat oder seinen Altersruhesitz dahin verlegt. Dort können allerdings ganz unterschiedliche Vorschriften zur gesetzlichen Erbfolge, zu Pflichtteilsrechten und zulässigen Testamentsformen gelten. Was oft zu bösen Überraschungen führt. Der Gang zum Notar empfiehlt sich hier auf jeden Fall.

Seit dem 17. August 2015 gilt in allen EU-Staaten – außer in Irland und Dänemark – die EU-Erbrechtsverordnung. Auch für Alttestamente. Danach richtet sich das anzuwendende Erbrecht künftig ausschließlich nach dem Recht des Staates, in dem der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Wer also seinen Lebensabend im sonnigen Süden verbringt, wird nach dortigem Recht beerbt. Neben dem deutschen Erbschein gibt es zur Legitimation ein Europäisches Nachlasszeugnis.



Durch eine Rechtswahl in Ihrem Testament können Sie die Anwendung des Erbrechts entsprechend Ihrer Staatsangehörigkeit festlegen.

Andere Länder, andere Regeln



Was man ändern und widerrufen kann

Lebenswege lassen sich nicht vorhersehen, Liebe hält nicht immer ewig und mit manchem Nachkommen lebt man sich im Lauf der Zeit auseinander. Was Sie heute verfügen, muss deshalb nicht für die Ewigkeit gelten. Grundsätzlich können Sie die Anordnungen in Ihrem Testament jederzeit widerrufen und ändern. Es gilt also immer die letzte Fassung.

Bei gemeinschaftlichen Testamenten und Erbverträgen ist das nicht so einfach, denn sie können Bindungswirkung haben:

- Verfügungen, die voneinander abhängig sind, können grundsätzlich nur gemeinsam zu Lebzeiten beider geändert werden.
- Solange beide leben, kann eine wechselbezügliche Verfügung im gemeinschaftlichen Testament einseitig widerrufen werden. Der Widerruf ist notariell zu beurkunden. Zusammenhängende Verfügungen werden damit auch unwirksam.
- Nach dem Tod eines Ehegatten kann der Überlebende seine wechselbezügliche Verfügung im Testament nur noch aufheben, wenn ihm dies vorbehalten ist oder er gleichzeitig das Erbe ausschlägt.
- Im Erbvertrag kann man sich ein einseitiges Rücktrittsrecht zu Lebzeiten vorbehalten. Dieses muss notariell erklärt werden. Auch ein Abänderungsrecht nach dem Tod eines Vertragsteils ist häufig sachgerecht.
- Zu Lebzeiten können aber beide grundsätzlich frei über das eigene Vermögen verfügen.



Durch Abänderungsvorbehalte im gemeinschaftlichen Testament und Erbvertrag kann man sich auch nach dem Tod des Ehepartners einen Handlungsspielraum erhalten. Ihr Notar berät Sie dazu.


Wenn
sich der
Wind dreht


Warmer Regen
oder
Traufe?

Was man im Erbfall tun muss

Der Erbfall tritt ein – was nun? Zuerst kommen Formalitäten. Bis zum dritten Werktag nach dem Tod muss der Sterbefall beim Standesamt angezeigt werden. Findet sich ein Testament, muss man es beim Nachlassgericht abliefern, das es eröffnet und die Erben benachrichtigt.

Um ein Erbe anzutreten, braucht man oft einen Erbschein, zum Beispiel um ein Grundstück oder Konto umzuschreiben. Er wird beim Nachlassgericht oder durch eine notariell beurkundete Erklärung beantragt, die Kosten hängen vom Nachlass ab. Mit einem notariellen Testament oder Erbvertrag liegt bereits regelmäßig ein ausreichender Erbnachweis vor – so erübrigen sich Kosten für den Erbschein.

Bevor man sein Erbe annimmt, sollte man es genau prüfen – oft werden Schulden mitvererbt. Und für die steht man mit seinem gesamten Vermögen gerade, inklusive eventueller Steuerschulden. Auch die Auszahlung von Pflichtteilen kann teuer werden. Notfalls lässt sich das Erbe auch ausschlagen. Dafür haben Sie ab Kenntnis des Erbfalls sechs Wochen Zeit, bei Auslandssachverhalten auch länger.

Erbengemeinschaften können grundsätzlich nur gemeinsam und einstimmig über Nachlassgegenstände verfügen und müssen den Nachlass gemeinsam verwalten. Um sie aufzulösen, kann grundsätzlich jeder Erbe die Auseinandersetzung verlangen.



Bei vererbten Schulden kann man die Haftung auf den Nachlass beschränken, um das eigene Vermögen zu verschonen. Wie das geht, weiß Ihr Notar.


Wenn Sie
mehr als Liebe
schenken

Wann Schenken sinnvoll ist

Manchmal macht es Sinn, Vermögenswerte schon zu Lebzeiten auf künftige Erben und Angehörige zu übertragen. Geht es um Grundbesitz, Erb- oder Geschäftsanteile, künftige Schenkungen und auch damit verbundene Erb- und Pflichtteilsverzichte, ist die notarielle Beurkundung vorgeschrieben. Jede Vermögensübertragung sollten Sie sich genau überlegen. Sie müssen zur Übergabe wirklich bereit sein und der Übernehmer schon reif für die Verantwortung.

Wann Vermögensübertragung sinnvoll sein kann:

- zur Unternehmensnachfolge, um Kinder in den Familienbetrieb einzuführen und Verantwortung zu übergeben,
- zur Überlassung von Grundeigentum an Ehegatten oder Kinder, um ihnen die Lebensgrundlage zu sichern,
- zur Nutzung von schenkungsteuerlichen Freibeträgen,
- zur vorweggenommenen Erbfolge, um die Bedachten mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht zu versorgen und das Familienvermögen zu erhalten,
- zur steuergünstigen Umverteilung des Vermögens oder als ehebedingte Zuwendung,
- zur Minderung von Pflichtteilsansprüchen unter Beachtung der Zehnjahresfrist bei Pflichtteilsergänzungsansprüchen.



Ihr Notar kann Sie beraten, ob in Ihrem Fall eine lebzeitige Übertragung oder der Übergang von Todes wegen sinnvoller ist.

Welche Auflagen man machen kann

Mit dem notariellen Überlassungsvertrag können Sie sich als Schenker bestimmte Rechte an Ihrem Vermögen sichern oder Vorbehalte in Form von Gegenleistungen vereinbaren. Soweit es Immobilien betrifft, werden diese im Grundbuch eingetragen. So sind Sie für die Zukunft abgesichert.

Mögliche Reglungen im Überlassungsvertrag:

- Nießbrauchsrecht für Selbstnutzung und Vermietung von Immobilien,
- Wohnrecht für sich oder andere, auch beschränkt auf Gebäudeteile,
- Geldzahlungen zum eigenen Unterhalt,
- Naturalleistungen zum eigenen Unterhalt, als Sach- oder Dienstleistungen,
- Übernahme von Schulden durch den Beschenkten, grundsätzlich nur in Absprache mit den betroffenen Banken.

Was Sie noch vereinbaren können:

- Verkauf oder Belastung des übertragenen Grundbesitzes nur mit Ihrer Zustimmung,
- Rückforderungsrecht, wenn der Beschenkte vor Ihnen stirbt,
- Rückforderungsrecht bei Pfändung der Immobilie durch Dritte,
- Rückforderungsrecht bei Scheidung des Beschenkten, wenn Ansprüche des geschiedenen Ehegatten auf den übertragenen Grundbesitz nicht ausgeschlossen wurden.

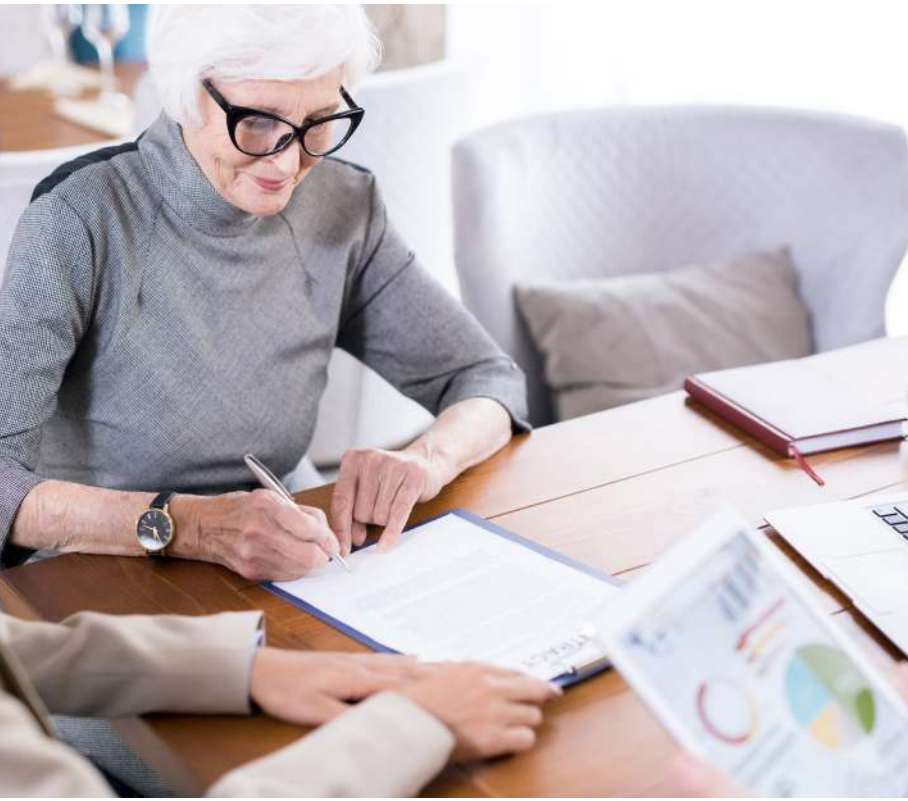


Ihr Notar berät Sie über sinnvolle Formulierungen und Regelungen sowie Auswirkungen auf Pflichtteilsansprüche von Beschenkten und Geschwistern.

So bleiben Sie nicht im Regen stehen

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Ob Erbschaft oder Schenkung – Vater Staat hält die Hand auf. Gerade wenn bei höheren Vermögen Freibeträge überschritten werden, kann die Steuerlast beträchtlich sein. Je größer die Zuwendung, desto höher die Progression und die Steuer. Wenn Sie Ihren Nachlass umsichtig regeln möchten, sollten Sie sich über die steuerlichen Folgen aufklären lassen. Bei komplexen Sachverhalten empfiehlt es sich, den Steuerberater einzuschalten.



Was unterliegt der Erbschaftsteuer?

Sie entsteht grundsätzlich mit dem Tod des Erblassers und betrifft Erwerbe von Todes wegen durch:

- gesetzliche und testamentarische Erbfolge,
- Vermächtnisse,
- Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen,
- Schenkungen auf den Todesfall,
- Vermögensübergänge auf Stiftungen,
- Abfindungen für den Erlass von Pflichtteilsansprüchen oder für Erbausschlagung.

Worauf zahlt man Schenkungsteuer?

Sie entsteht grundsätzlich mit der Ausführung der Schenkung und betrifft alle unentgeltlichen Vermögensübertragungen unter Lebenden, z. B.:

- jede freigebige Zuwendung,
- Abfindungen für Erbverzicht und Pflichtteilsverzicht,
- Übergang von Vermögen durch ein Stiftungsgeschäft.

Um jeden Preis Steuern zu sparen, sollte nicht Hauptziel Ihrer Nachlassplanung sein.

Steuerklassen und Freibeträge

In manchen Vermögenssituationen ist es angebracht, auch bei Testamenten, Erbverträgen und Schenkungen strategisch vorzugehen. Dafür muss man wissen, wer steuerlich wo steht. Steuerklasse und Freibeträge der einzelnen Erben bzw. Beschenkten sind vom Verwandtschaftsgrad abhängig. Je näher verwandt, desto niedriger Steuerklasse und Steuersätze, desto höher auch der Freibetrag. Zusätzlich gibt es unter bestimmten Voraussetzungen besondere Versorgungsfreibeträge.



Steuer-klasse	Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser/Schenker	Persönliche Freibeträge
I	Ehegatte*	500.000 Euro
	Kinder und Stiefkinder sowie Kinder vorverstorbener Kinder und Stiefkinder	400.000 Euro
	Enkel und deren Abkömmlinge	200.000 Euro
	Eltern, Großeltern, Urgroßeltern etc. (nur im Erbfall)	100.000 Euro
II	Eltern, Großeltern etc. (nur bei Schenkungen), Geschwister und Geschwisterkinder, Stief- und Schwiegereltern, geschiedene Ehegatten*, Schwiegertöchter und -söhne	Alle 20.000 Euro
III	Alle anderen, z. B. nichteheliche Partner	Alle 20.000 Euro

* Eingetragener Lebenspartner

Wofür keine Steuern fällig sind

Generell von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit ist jeder Erwerb, der den persönlichen Freibetrag nicht übersteigt. Dafür werden alle Zuwendungen von einer Person innerhalb von zehn Jahren zusammengerechnet. Alle zehn Jahre kann der persönliche Freibetrag neu genutzt werden. Darüber hinaus gibt es sachliche Steuerbefreiungen, wonach bestimmte Zuwendungen steuerfrei bleiben.



Wofür z.B. keine Steuern fällig werden:

- Die tatsächliche oder fiktive Ausgleichforderung bei Beendigung einer Zugewinngemeinschaft.
- Nicht geltend gemachte Pflichtteilsansprüche, soweit keine Abfindung gezahlt wurde.
- Hausrat, der auf Personen der Steuerklasse I übergeht und nicht mehr als 41.000 Euro wert ist.
- Übertragung von Eigentum zu Lebzeiten an einem bebauten Grundstück auf einen Ehe- bzw. eingetragenen Lebenspartner, wenn darin eine Wohnung zu eigenen Wohnzwecken (Familienheim) genutzt wird.
- Übergang einer selbstgenutzten Immobilie nach dem Tod auf den überlebenden Ehe- bzw. eingetragenen Lebenspartner, wenn dieser sie in den folgenden zehn Jahren zu eigenen Wohnzwecken nutzt. Wird die Eigennutzung innerhalb dieser Frist aufgeben, entfällt die Steuerbefreiung rückwirkend. Dies gilt auch für den Erwerb des Familienheims durch Kinder, wobei gleichzeitig Beschränkungen der Wohnfläche bestehen.
- Verschonungsregelungen beim Erwerb von Betriebsvermögen.

Was man zahlen muss

Erbschaft- und Schenkungsteuer wird für Zuwendungen fällig, die persönliche oder sachliche Freibeträge übersteigen. Wie viel man zahlen muss, richtet sich nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und der persönlichen Steuerklasse des Erwerbers.

Der Wert des Erbes bzw. der Schenkung wird nach dem Bewertungsgesetz ermittelt, der Wert von Immobilien orientiert sich z. B. am Verkehrswert. Im Rahmen der Steuererhebung lassen sich unter Umständen besondere Möglichkeiten der Steuerstundung und Steuerersparnis nutzen, wie z. B. beim Erwerb von Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftlichem Vermögen und selbstgenutzten Wohnimmobilien.

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs in Euro	**Prozentsatz in der Steuerklasse**		
	I	**II**	**III**
75.000	7	15	30
300.000	11	20	30
600.000	15	25	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	35	50
26.000.000	27	40	50
Über 26.000.000	30	43	50



Mit Ihrem Notar kommen Sie rechtlich sicher ans Ziel

Neben allen persönlichen Gründen für Testamente, Erbverträge und Schenkungen sollte man steuerliche Aspekte nicht vernachlässigen, um das Vermögen bestmöglich zu bewahren.

Informationen und Kontakt

Jede Vermögensübertragung ist eine sehr individuelle, rechtlich und steuerlich komplexe Angelegenheit. Ihr Notar kennt alle Möglichkeiten und eventuelle Risiken, geht auf Ihre persönliche Situation ein, gibt Ihnen wertvolle Tipps und sorgt für die rechtlich sichere Beurkundung. Zu expliziten steuerlichen Fragen sollten Sie einen Steuerberater einschalten, der gemeinsam mit dem Notar für die optimale Ausgestaltung Ihrer Nachlassübertragung sorgt.

Damit sich jeder die Beratung und Hilfe eines Notars leisten kann, erhält dieser für seine Tätigkeit Gebühren nach einem gesetzlich festgelegten, sozialen Gebührensystem. Abhängig ist die Gebührenhöhe ausschließlich vom wirtschaftlichen Wert des Geschäftes – bei Testamenten ist das der Nachlasswert – und nicht vom zeitlichen Aufwand oder der Komplexität. Ein und dieselbe Urkunde kostet also bei jedem Notar dasselbe und beinhaltet: Notarielle Beratung, Urkundenentwurf, Einarbeitung von Änderungswünschen, Beurkundung sowie den gesamten Vollzug.

Bitte wenden Sie sich für weitere Informationen an den
Bayerischen Notarverein e.V.
notarverein@notare-bayern-pfalz.de

Impressum

Herausgegeben von
Bayerischer Notarverein e.V. | Copyright © 2022

Ottostraße 10/III, 80333 München
T. +49 (0)89 55166-0
notarverein@notare-bayern-pfalz.de

Öffentlichrechtliche Kammern der Notare sind:

Landesnotarkammer Bayern
Ottostraße 10/III | 80333 München
T. +49 (0)89 55166-0
F. +49 (0)89 55089-57
www.notare.bayern.de

Notarkammer Pfalz
Schlossplatz 11a | 66482 Zweibrücken
T. +49 (0) 6332 90 71 10-3
F. +49 (0) 6332 90 71 10-4
www.notarkammer-pfalz.de

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung teilweise verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung immer für alle Geschlechter.

Fotos
getty images

Design
INTO Branding GmbH

Druck
Universal Medien GmbH, Neuried
www.universalmedien.de

www.notare-bayern-pfalz.de